

Richtlinie zur Förderung von E-Government und IT in Thüringer Kommunen (Thüringer E-Government-Richtlinie – ThürEGovRL)

Richtlinie des Thüringer Finanzministeriums vom 06.05.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck
 - 1.1. Rechtsgrundlage
 - 1.2. Programmziel
 - 1.3. Zuwendungszweck
 - 1.4. Indikatoren
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1. Fördergegenstände, die eine Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene voraussetzen
 - 2.2. Fördergebiet
3. Zuwendungsempfänger
 - 3.1. Gemeinden und Gemeindeverbände
 - 3.2. Gemeinsamer Dienstleister
4. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1. Fachliche Qualifikation
 - 4.2. Kumulation
 - 4.3. Vorzeitiger förderunschädlicher Vorhabenbeginn
 - 4.4. Zentrale Plattform
5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung
 - 5.1. Zuwendungsart
 - 5.2. Finanzierungsart
 - 5.2.1. Anteilsfinanzierung
 - 5.2.2. Festbetragsfinanzierung
 - 5.3. Form der Zuwendung
 - 5.4. Bemessungsgrundlage
 - 5.4.1. Zuwendungsfähige Ausgaben
 - 5.4.2. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 6.1. Förderzeitraum
 - 6.2. Zweckbindefrist
7. Verfahren
 - 7.1. Antragsverfahren
 - 7.2. Bewilligungsverfahren
 - 7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 7.4. Verwendungsnachweisverfahren
 - 7.5. Controlling
 - 7.6. Zu beachtende Vorschriften
 - 7.7. Prüfrecht
8. Übergangsbestimmung
9. Gleichstellungsbestimmung
10. Inkrafttreten und Befristung

- Anlage 1: Formblatt zur Festlegung der Indikatoren gemäß Ziffer 1.4 der Richtlinie
- Anlage 2: Katalog der Festbetragsfinanzierung gemäß Ziffer 5.2.2 der Richtlinie - Fördergegenstand 2. a): „Implementierung von Dokumentenmanagementsystemen (DMS) mit dem Ziel der Einführung einer federführenden elektronischen Akte, sofern der Antragsteller eine mehrfach bereits auf kommunaler Ebene bestehende Lösung nachnutzt“
- Anlage 3: Katalog der Festbetragsfinanzierung gemäß Ziffer 5.2.2 der Richtlinie - Fördergegenstand 2. b): „Beschaffung, Einführung und Weiterentwicklung von elektronischen Diensten bzw. Fachverfahren für Verwaltungsleistungen, die im Ergebnis zu einer wesentlich verbesserten elektronischen Bearbeitung der digitalen Vorgänge führen“ (Einführung eines Haushalts-Kassen-Rechnungswesens)
- Anlage 4: Katalog der Festbetragsfinanzierung gemäß Ziffer 5.2.2 der Richtlinie - Fördergegenstand 2. b): „Beschaffung, Einführung und Weiterentwicklung von elektronischen Diensten bzw. Fachverfahren für Verwaltungsleistungen, die im Ergebnis zu einer wesentlich verbesserten elektronischen Bearbeitung der digitalen Vorgänge führen“ (Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung (E-Rechnung))
- Anlage 5: Katalog der Festbetragsfinanzierung gemäß Ziffer 5.2.2 der Richtlinie - Fördergegenstand 2. e): „Aufbau und Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems auf der Grundlage des IT-Grundschutzes nach BSI und hiermit im Zusammenhang stehende Beratung“
- Anlage 6: Katalog der Festbetragsfinanzierung gemäß Ziffer 5.2.2 der Richtlinie - Fördergegenstand 2. h): „Beratung zur Entwicklung von kommunalen E-Government-Strategien, zur Machbarkeit oder Vorbereitung von E-Government-Initiativen“

Das Thüringer Finanzministerium erlässt folgende Richtlinie:

1. Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck

1.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind § 30 Abs. 2 Thüringer E-Government-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung, das jeweils geltende Landeshaushaltsgesetz, die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 ThürLHO und das Thüringer Verwaltungsgesetz (ThürVwVfG).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2. Programmziel

Ziel der Förderung ist die Verbesserung des Zugangs für Bevölkerung und Unternehmen zu Leistungen der öffentlichen Verwaltung durch den Einsatz moderner Informationstechnologie und Informationsangebote mit teilweiser Interaktionsfähigkeit (Antragstellung) sowie der Auf-

und Ausbau durchgängiger elektronischer Verwaltungsprozesse in den Thüringer Kommunen, welche auch den verwaltungsinternen Aufwand reduzieren.

Die Förderung dient dabei der Entwicklung einheitlicher, auch behörden- oder verwaltungsebenen übergreifender E-Government- oder IT-Infrastruktur-Initiativen sowie der Stärkung der IT-Koordinierung und IT-Standardisierung, auch in Bezug auf die Anforderungen der Registermodernisierung. Als ein weiteres Ziel sollen die Sensibilisierung und der Wissenstransfer für Mitarbeiter der Kommunen, insbesondere im Bereich Informationssicherheit, weiter vorangetrieben werden.

Ein zentrales Grundanliegen ist dabei eine möglichst umfassende Zusammenarbeit der kommunalen Ebene, um so ein hohes Maß an Standardisierung, Vereinheitlichung und Nachnutzung der geförderten Vorhaben für die Thüringer Kommunen zu erreichen.

1.3. Zuwendungszweck

Zuwendungen werden für die Förderung von Projekten der elektronischen Verwaltung und des E-Governments in Thüringer Kommunen vergeben.

1.4. Indikatoren

Zur Beurteilung der erfolgreichen Zielerreichung sind sowohl durch die Bewilligungsbehörde, als auch durch den Zuwendungsempfänger Indikatoren zu benennen und mit konkreten Zahlen zu hinterlegen. Diese sind nach Abschluss des Projektes mit Ergebnissen zu hinterlegen und dem für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government zuständigen Ministerium im Rahmen des internen Controllings gemäß Ziffer 7.5 zu übermitteln.

Folgende Indikatoren können vom Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung mit Hilfe der Anlage 1 dieser Richtlinie, für das beantragte Projekt herangezogen werden:

- a) Zahl der implementierten Arbeitsplätze im Dokumentenmanagementsystem (DMS),
- b) Zahl der tatsächlich genutzten DMS-Arbeitsplätze,
- c) Zahl der implementierten Arbeitsplätze im Fachverfahren bzw. elektronischen Dienst,
- d) Zahl der tatsächlich im neuen Fachverfahren bzw. elektronischen Dienst genutzten Arbeitsplätze,
- e) Zahl der im Fachverfahren bearbeiteten bzw. neu angelegten Fälle im Vergleich zum analogen Verfahren,
- f) Zahl der im neu eingeführten DMS, Fachverfahren oder elektronischen Dienst geschulten Mitarbeiter,
- g) Zahl der neu entwickelten Schnittstellen für die Medienbruchfreiheit in elektronischen Verfahren,
- h) Zahl der nachnutzenden Kommunen einer bestehenden Schnittstelle für die Medienbruchfreiheit in elektronischen Verfahren,
- i) Zahl der in der einheitlichen IT-Infrastruktur organisierten und nutzenden Gemeinden und Gemeindeverbände,
- j) Zahl der im Rahmen der Zusammenarbeit der kommunalen Ebene durchgeführten Beratungen, einschließlich der Zahl der Teilnehmer,

- k) Zahl der durchgeführten Beratungen zur Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems mit IT-Grundschutz nach den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI),
- l) Zahl der durchgeführten Beratungen bzw. Schulungen zu den Themen E-Government oder Informationssicherheit,
- m) Zahl der Teilnehmer an einer Beratung bzw. Schulung zu den Themen E-Government oder Informationssicherheit,
- n) Zahl der Beratungen zur Entwicklung von kommunalen E-Government-Strategien,
- o) Zahl der Folgemaßnahmen, die sich aus der kommunalen E-Government-Strategie heraus ergeben,
- p) Zahl der analysierten, neu modellierten und optimierten elektronischen Verwaltungsprozesse,
- q) Zahl der Kommunen, die den neu modellierten Prozess qualitätssichern,
- r) Zahl der neu eingeführten elektronischen Antragsstrecken im Rahmen der Umsetzung von EfA- oder ThAVEL-Verfahren,
- s) Zahl der über das neue elektronische ThAVEL-Antragsverfahren eingereichten Anträge im Vergleich zum vorherigen Verfahren,
- t) Zahl der über das neue elektronische EfA-Antragsverfahren eingereichten Anträge im Vergleich zum vorherigen Verfahren,

Folgende Indikatoren werden darüber hinaus von der Bewilligungsbehörde erhoben:

- a) Zahl der insgesamt neu eingeführten DMS, Fachverfahren und elektronischen Dienste,
- b) Zahl der Kommunen, die ein einheitliches DMS, Fachverfahren bzw. elektronischen Dienst nutzen,
- c) Zahl der insgesamt neu eingeführten elektronischen Antragsverfahren im Rahmen der Umsetzung von EfA- oder ThAVEL-Verfahren (Erfassung der LeiKa-Nummern),
- d) Zahl der insgesamt neu eingeführten Informationssicherheitsmanagementsysteme mit IT-Grundschutz nach den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI),
- e) Zahl der Kommunen, die sich zur Anwendung des IT-Grundschutzes nach BSI verpflichtet haben,
- f) Zahl der Kommunen, die einen neu modellierten Prozess nachnutzen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben nachfolgend bezeichneter Tatbestände:

- a) Implementierung von Dokumentenmanagementsystemen (DMS) mit dem Ziel der Einführung einer federführenden elektronischen Akte, sofern der Antragsteller eine mehrfach bereits auf kommunaler Ebene bestehende Lösung nachnutzt,
- b) Beschaffung, Einführung und Weiterentwicklung von elektronischen Diensten bzw. Fachverfahren für Verwaltungsleistungen, die im Ergebnis zu einer wesentlich verbesserten elektronischen Bearbeitung der digitalen Vorgänge führen, sofern nicht bereits ein zentral vom Land bereitgestellter bzw. finanzierter Dienst verfügbar ist,

- c) **Neuentwicklung von standardisierten Schnittstellen (z.B. auf Basis der XÖV-, CMIS-oder Fit-Connect-Standards) sowie die Nachnutzung und Anpassung bestehender standardisierter Schnittstellen zur Verbesserung der Interoperabilität zwischen Fachverfahren, Dokumentenmanagementsystemen und elektronischen Diensten,**
- d) Weiterentwicklung und Ausbau einer einheitlichen und modular nutzbaren Infrastruktur für E-Government und IT-Landschaft zum Aufbau einer gemeinsamen Nutzung und eines einheitlichen Betriebs unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 1 ThürEGovG,
- e) Aufbau und Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems auf der Grundlage des IT-Grundschutzes nach BSI und hiermit im Zusammenhang stehende Beratung,
- f) **Schulungen bzw. Lehrgänge zu den Themen E-Government und Informationssicherheit,**
- g) Aufnahme und Anpassung verwaltungsinterner Prozesse, um optimierte und durchgängig digitalisierte Abläufe innerhalb der Verwaltungseinheiten zu schaffen und diese standardisiert und technisch nachnutzbar zur Verfügung zu stellen,
- h) Beratung zur Entwicklung von kommunalen E-Government-Strategien, zur Machbarkeit oder Vorbereitung von E-Government-Initiativen

2.1 Fördergegenstände, die eine Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene voraussetzen

Für den Fördergegenstand des Buchstaben **b)** ist das zu fördernde Projekt durch eine Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene von mindestens drei Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten oder 10 Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften umzusetzen.

Bei Vorhaben zur Umsetzung von EfA- oder ThAVEL-Projekten sowie zentral vom Land bereitgestellter bzw. finanzierter Dienste, kann auf die Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene verzichtet werden. Die Nachnutzbarkeit verprobter Prozesse und Projektergebnisse muss jedoch gegeben sein und weiteren nutzungsinteressierten Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

Für den Fördergegenstand des Buchstaben **d)** ist das zu fördernde Projekt durch eine Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene von mindestens drei Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten oder 10 Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften umzusetzen.

Projekte des Fördergegenstands **g)** sind so umzusetzen, dass die Ergebnisse vor Abschluss des Projektes von anderen Kommunen qualitätsgesichert sind und die entwickelten Prozesse zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt werden. An der Qualitätssicherung sollen mindestens 5 Landkreise bzw. Kreisfreie Städte oder 10 Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften beteiligt werden.

Die vorgenannten Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn einzelne Antragsteller bereits bewilligten Projektgruppen nachträglich beitreten oder die Ergebnisse bereits abgeschlossener Förderprojekte oder förderfähiger Projekte nachnutzen wollen. D.h. wurden die Voraussetzung der Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene bereits als Grundvoraussetzung bei einem Projekt erfüllt, gelten die Voraussetzungen auch für ein späteres Einzelprojekt erfüllt, wenn dieses dieselbe Zielstellung hat.

2.2 Fördergebiet

Gefördert werden können, mit Ausnahme der Fördertatbestände der Buchstaben c) und f) nur Fördergegenstände, die in Thüringen durchgeführt werden. Der technische Betrieb kann auch außerhalb Thüringens erfolgen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände

Zuwendungsempfänger sind Thüringer Gemeinden und Gemeindeverbände. Zuwendungen können nur für eigene oder übertragene Aufgaben empfangen werden, wenn die Gemeinde oder der Gemeindeverband diese tatsächlich ausführen.

Zuwendungsempfänger können Dritte in die Antragstellung einbinden oder hiermit beauftragen. Die Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers bleiben hiervon unberührt.

3.2 Gemeinsamer Dienstleister

Anstelle der berechtigten Thüringer Gemeinden und Gemeindeverbände kann auch ein gemeinsamer Dienstleister Zuwendungsempfänger sein.

Voraussetzungen dafür sind, dass über diesen Dienstleister vom Zuwendungsgeber und den nach Nr. 3.1 berechtigten Zuwendungsempfängern oder deren Spitzenverband gemeinsam die Kontrolle ausgeübt wird.

Dies gilt für inhaltlich übereinstimmende Projekte eines einheitlichen Fördergegenstandes nach Ziffer 2 dieser Richtlinie, welche mit den oben genannten Mindestgrößen der kommunalen Zusammenarbeit umgesetzt werden und finanziell gleichermaßen strukturiert sind. D.h. für diese Projekte kommt entweder eine Festbetragsfinanzierung in Betracht oder im Falle einer Anteilsfinanzierung sind alle zuwendungsfähigen Ausgabepositionen in Bezeichnung und Höhe in jeder beteiligten Gemeinde bzw. beteiligtem Gemeindeverband gleichgelagert.

Hiermit verbunden ist, dass dieser Dienstleister die zentrale Antragstellung, die individuelle Projektkoordination und Projektumsetzung für die berechtigten Gemeinden und Gemeindeverbände übernimmt. Die erhaltene Zuwendung ist unmittelbar für die Umsetzung des Projektes einzusetzen und der jeweils einzubringende Eigenanteil direkt mit der am Projekt beteiligten Gemeinde bzw. beteiligten Gemeindeverband abzurechnen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Die Vorhaben müssen die Vorgaben des Thüringer E-Government-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigen.

Vorhaben zur Umsetzung des Zuwendungszwecks können nur unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

4.1. Fachliche Qualifikation

Der Zuwendungsempfänger muss in dem Bereich, in dem er die Maßnahmen durchführen möchte, über ausreichend fachlich qualifiziertes eigenes Personal oder im Rahmen des Vorhabens vertraglich bzw. mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung hinzugezogene Fachkräfte verfügen, um Ziel und Zweck der Förderung nicht zu gefährden.

4.2. Kumulation

Anderweitige Förderungen, die der Finanzierung des Vorhabens dienen, sind auszuweisen. Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig. Die Höhe der Zuwendung für das gesamte Projekt darf 100 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben nicht überschreiten.

4.3. Vorzeitiger förderunschädlicher Vorhabenbeginn

Voraussetzung für die Bewilligung der Zuwendung ist, dass mit der Durchführung des Vorhabens vor Erlass des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen wurde. Der Beginn eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Auftragsvergabe zur Durchführung. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag aus sachlichen Gründen einen vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabenbeginn zulassen. Ein vorzeitiger förderunschädlicher Vorhabenbeginn kann insbesondere dann zugelassen werden, wenn der Beginn der Durchführung zu einem späteren Zeitpunkt den Erfolg des Förderprojekts maßgeblich beeinträchtigen würde. Für Projekte der Fördergegenstände e) und f) wird der vorzeitige förderunschädliche Vorhabenbeginn stets als bewilligt angesehen und bedarf keiner gesonderten Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Die Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabenbeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.

4.4. Zentrale Plattform

Zur Bereitstellung von Informationen über geplante und abgeschlossene Förderprojekte wird vom Freistaat eine zentrale Plattform eingerichtet. Der Zuwendungsempfänger muss sich damit einverstanden erklären, dass Daten (Begünstigter, Bezeichnung des Vorhabens sowie geplante Förderdauer und Kontaktinformationen) auf einer der Öffentlichkeit zugänglichen Plattform aufgenommen werden.

Des Weiteren sind die nachnutzbaren Prozesse eines Förderprojekts nach Ziffer 2 Buchstabe g) dieser Richtlinie kostenfrei zur Verfügung zu stellen und auf der zentralen Plattform abzubilden.

5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Dem Zuwendungsbescheid sind die AN-Best-P oder ANBest-Gk hinzuzufügen, wenn in dieser Richtlinie nichts Abweichendes für den Zuwendungsbescheid geregelt ist.

5.2. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2.1. Anteilsfinanzierung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bei förderfähigen Vorhaben in der Regel 75 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

Abweichend von der Regelförderung kann bei dem Fördergegenstand der Ziffer 2 Buchstabe c) oder in begründeten Einzelfällen eine Zuwendung über dem Regelsatz beantragt werden. Ein begründeter Einzelfall liegt vor, wenn die Durchführung des beantragten Projektes im besonderen Interesse des Landes liegt und der angestrebte Zweck nur bei Übernahme eines höheren Anteils der zuwendungsfähigen Ausgaben erreicht werden kann.

Bei dem Fördergegenstand Ziffer 2 Buchstaben f) kommt die Wertgrenze der Ziffer 13.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO nicht zur Anwendung.

5.2.2. Festbetragsfinanzierung

Anstelle der Anteilsfinanzierung besteht die Möglichkeit der Finanzierung mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung), wenn durch die Bewilligungsbehörde Festbeträge festgelegt werden.

Für Projekte der Fördergegenstände der Ziffer 2 Buchstaben a), b), e) und h) gelten die gesonderten Bestimmungen zur Festbetragsfinanzierung der Anlagen 2 bis 6 dieser Richtlinie.

Weitere gesonderte Bestimmungen zur Festbetragsfinanzierung von Fördergegenständen kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium – Abteilung Landeshaushalt – festlegen. Solche sind auf der Homepage www.verwaltung.thueringen.de in der Kategorie „Für Verwaltungen“ zu veröffentlichen.

Soweit die Bewilligungsbehörde eine Festbetragsfinanzierung festgelegt hat, findet die Wertgrenze von Ziffer 13.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO keine Anwendung.

Die Festbetragsfinanzierung ist nicht zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist. Festbeträge sind so zu wählen, dass eine strukturelle Überfinanzierung ausgeschlossen sind.

5.3. Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4. Bemessungsgrundlagen

Es werden nur die durch das Vorhaben verursachten, marktüblichen und nachzuweisenden Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt, die bei wirtschaftlicher Geschäftsführung im Bewilligungszeitraum entstanden und unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

5.4.1. Zuwendungsfähige Ausgaben

a) Fremdleistungen, zum Beispiel:

- Lizenzen,
- Entwicklungskosten für Schnittstellen,
- Dienstleistungen bspw. für Beratungsleistungen und Projektmanagement, Installations- und Konfigurationsaufwand für Schnittstellen,
- Schulungen, Lehrgänge und projektspezifische Fachtagungen,
- Reisekosten eines extern beauftragten Dienstleisters,
- Ausgaben für die Beschaffung von vorhabensspezifischer Informationstechnologie, sofern diese nicht in der Verwaltung bereits vorhanden und für das Vorhaben der elektronischen Verwaltung unabweisbar erforderlich ist.

b) Ausgaben des Zuwendungsempfängers nach Nr. 3.1:

- Ausgaben für zusätzlichen Personalbedarf in Verbindung mit dem geförderten Vorhaben. Dies trifft auch auf bereits vorhandenes Personal zu, sofern dieses von seiner bisherigen Tätigkeit abgezogen und für die Umsetzung des Förderprojektes eingesetzt wird. Voraussetzung für eine Förderung der Personalausgaben ist ein zusätzlich entstehender und umfangreicher Koordinierungsbedarf zur Umsetzung des Projektes. Die Finanzierung von Personalausgaben ist auf maximal eine Stelle der Wertigkeit bis E 11, je Zuwendungsempfänger und Haushaltsjahr begrenzt.

5.4.2. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Ersatzbeschaffung zu bereits bestehenden Dokumentenmanagementsystemen, Fachverfahren oder elektronischen Diensten,
- die bereits im täglichen Arbeitsablauf genutzten Büro- und Arbeitsmaterialien und kalkulatorische Kosten (zum Beispiel Abschreibungen) des Zuwendungsempfängers,
- Ausgaben für Standard-Arbeitsplatzausstattung (z.B. Bildschirme, Office-Lizenzen),
- Ausgaben für bauliche Maßnahmen,
- Sach- und Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers durch Bestandpersonal (bspw. Lohnabrechnung, haushalterische Projektabrechnung),
- Ausgaben des gemeinsamen Dienstleisters nach Nr. 3.2 für zusätzlichen Personalbedarf
- Nicht vorhabensspezifische Hardware und
- Reisekosten des Zuwendungsempfängers.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Förderzeitraum

Förderungen können nach Maßgabe des Haushaltes auch überjährig maximal bis zum 31.12.2027 erfolgen.

6.2. Zweckbindefrist

Eine Zweckbindungsfrist ist nur im Ausnahmefall für maximal fünf Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraums vorzusehen. Eine nähere Bestimmung kann im Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde getroffen werden.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Vor der Antragstellung soll bei Fördergegenständen der Ziffer 2 Buchstaben a) bis d) sowie g) ein Beratungsgespräch mit der zuständigen Bewilligungsbehörde geführt werden.

Der Antrag ist, einschließlich aller Anlagen, vor Beginn des Vorhabens, abweichend von Ziffer 3.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, über das hierfür bereitgestellte elektronische Verfahren (ThA-VEL) in Textform einzureichen.

Die notwendigen Kontaktdaten und Einwahllinks sind auf der Website www.verwaltung.thueringen.de in der Kategorie „Für Verwaltungen“ hinterlegt.

7.2. Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung von Zuwendungen entscheidet das für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government zuständige Ministerium auf Grundlage der eingereichten Anträge nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Bewilligungsbescheide, die dem Antrag vollständig nachkommen, werden in elektronischer Form übermittelt. Abweichend zu Ziffer 4.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO gilt die Textform für ausreichend.

Im Fall einer teilweisen oder vollständigen Ablehnung erhält der Zuwendungsempfänger Gelegenheit zur Erwiderung. Erforderlichenfalls können Sachverständige einbezogen werden. Im Fall der teilweisen oder vollständigen Ablehnung erhält der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Bescheid.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausgezahlt. Die Fördermittel sind mit dem Auszahlungsantrag bei der Bewilligungsbehörde über das hierfür bereitgestellte elektronische Verfahren (ThA-VEL) anzufordern. Die Auszahlung der Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde für bereits geleistete Zahlungen oder innerhalb der nächsten vier Monate fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks zu beantragen. Eine nähere Bestimmung zum Auszahlungsverfahren kann im Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Es ist unschädlich, wenn abgerufene Mittel für Abschlusszahlungen verwendet werden, die den Bewilligungszeitraum um vier Monate überschreiten, soweit der Grund der Zahlungspflicht innerhalb des Bewilligungszeitraums entstanden ist bzw. die Leistung, aus der die Zahlungspflicht folgt, innerhalb des Bewilligungszeitraums erbracht wurde.

Die Mittelauszahlung endet am 31. Dezember 2027.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist über das hierfür bereitgestellte elektronische Verfahren (ThA-VEL) bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks vorzulegen, soweit im Bewilligungsbescheid kein anderer Zeitpunkt festgelegt wird.

Es ist ein Verwendungsnachweis nach den Ziffern 6.2 bis 6.4 ANBest-Gk bzw. ANBest-P zu erbringen.

7.4.1. Zwischennachweis

Wird die Zuwendung überjährig unter den Voraussetzungen den ANBest-Gk gewährt, ist vom Zuwendungsempfänger ein Nachweis über die bereits erzielten Meilensteine einzureichen. Die Art und der Umfang der vorzulegenden Meilensteine, werden im Bewilligungsbescheid geregelt. Die Einreichung eines Zwischennachweises ist nicht erforderlich.

Bei einer Förderung nach den ANBest-P gelten die Regelungen zur Zwischennachweisen unverändert. Dieser ist 4 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.4.2. Verwendungsnachweis bei Anteilsfinanzierung

Bei einer Anteilsfinanzierung ist vom Zuwendungsempfänger nach Abschluss des Projektes ein Sachbericht zu erstellen und damit der erzielte Nutzen für die interne Verwaltung und/ oder die Bürgerinnen und Bürger bzw. Unternehmen schriftlich darzustellen. Die im Zuwendungsbescheid benannten Indikatoren sind zahlenmäßig mit Hilfe der Anlage 1 „Formblatt zur Festlegung der Indikatoren gemäß Ziffer 1.4 der Richtlinie“ darzustellen und die festgelegten Erfolgskriterien entsprechend nachzuweisen. Das Formblatt der Anlage1 ist Gegenstand des Verwendungsnachweises und dem Bewilligungsbescheid beizulegen.

Der Zuwendungsempfänger bestätigt im Sachbericht des Verwendungsnachweises, dass die Fördermittel für ein förderfähiges Projekte im Sinne der Zweckbestimmung des Zuwendungsbescheides verwendet worden sind.

7.4.3. Verwendungsnachweis bei Festbetragsfinanzierung

Erfolgt eine Festbetragsfinanzierung, so ist der zahlenmäßige Nachweis nur für die Ausgaben zu erbringen. Alle weiteren wesentlichen Bestandteile des Verwendungsnachweises gemäß Ziffer 10 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO bleiben erhalten. Bei Bedarf können weitere Anpassungen des Verwendungsnachweises an die Festbetragsfinanzierung erfolgen. Diese sind im Zuwendungsbescheid festzulegen.

7.5. Controlling

Die Umsetzung der Richtlinie wird evaluiert und die Fördermaßnahmen durch die Bewilligungsbehörde einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

Als Grundlage für das Controlling dokumentiert die Bewilligungsbehörde anhand der eingereichten projektbezogenen Soll-Ist-Vergleiche den Stand der Zielerreichung im Gesamtprogramm.

7.6. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO sowie das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.7. Prüfrecht

Die Bewilligungsbehörde und das für die Richtlinie zuständige Ministerium sowie dessen nachgeordnete Einrichtungen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie den Einsatz der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Absatz 1 Satz 3 ThürLHO). Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt davon unberührt.

8. Übergangsbestimmung

Förderanträge, die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie nicht beschieden wurden und für die noch kein vorzeitiger förderunschädlicher Vorhabensbeginn bewilligt wurde, sind nach den Bestimmungen der Neufassung dieser Richtlinie zu entscheiden.

Änderungsanträge, die sich auf bereits beschiedene Förderanträge vor Inkrafttreten dieser Richtlinie beziehen, sind nach den Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides gültigen Richtlinie zu entscheiden. Eine Ausnahme gilt für Änderungsanträge, die sich auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Fördervorhabens beziehen.

9. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

10. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.07.2020, zuletzt geändert am 22.09.2021, außer Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2027 tritt diese Richtlinie außer Kraft.

Erfurt, den 06.05.2024



Heike Taubert